



Bendorfer
Tennisverein
81 e.V.

SATZUNG

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name und Sitz des Vereins	Seite 5
§ 2	Zweck des Vereins	Seite 5
§ 3	Verbandszugehörigkeit	Seite 5
§ 4	Geschäftsjahr	Seite 6
§ 5	Mitgliedschaft	Seite 6
§ 6	Aufnahme von Mitgliedern	Seite 7
§ 7	Rechte der Mitglieder	Seite 7
§ 8	Pflichten der Mitglieder	Seite 8
§ 9	Beiträge der Mitglieder	Seite 8
§ 10	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 9
§ 11	Organe des Vereins	Seite 10
§ 12	Mitgliederversammlung	Seite 10
§ 13	Der Vorstand	Seite 12
§ 14	Rechnungsprüfung	Seite 13
§ 15	Auflösung	Seite 14
§ 16	Inkrafttreten der Satzung	Seite 14

Die bisherige Satzung des Bendorfer Tennis-Verein e.V. in der Fassung vom 11. März 1988, geändert am 24. März 2000, zuletzt geändert am 03. April 2003, erhält auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 06. März 2008 folgende Neufassung:

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der am 24. April 1981 gegründete Verein führt den Namen „Bendorfer Tennis-Verein 81 e. V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz Nr. 2350 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bendorf / Rhein.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Ausübung und Förderung des Tennissports. Der gemeinnützige Zweck wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und ist für alle Bevölkerungsgruppen offen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e. V. und des Tennisverbandes Rheinland e. V. Der Verein und seine Mitglieder erkennen deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen als für sich verbindlich an.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Der Verein besteht aus

- Aktiven Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

(3) Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich als aktives Mitglied angemeldet haben und somit am aktiven Spielbetrieb teilnehmen können.

(4) Passive Mitglieder sind diejenigen, die sich als passives Mitglied angemeldet bzw. umgemeldet haben und nicht am aktiven Spielbetrieb teilnehmen.

(5) Der Wechsel von einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft oder umgekehrt ist zum 01. Januar bzw. zum 01. Juli eines Jahres möglich.

(6) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder den Tennissport verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt – auf Vorschlag des Vorstandes – durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung gleichfalls mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit beschließen, einen Ehrenvorsitzenden zu ernennen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Person das

Amt der / des 1. Vorsitzenden bekleidet hat.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Der Beitritt in den Verein ist jederzeit möglich. Die Beitrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(2) Jugendliche, die dem Verein beitreten wollen und zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

(3) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Die Aufnahme oder Ablehnung sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Regelungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Dem passiven Mitglied steht die Nutzung der Sporteinrichtungen nicht zu.

(3) Alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, üben im Rahmen der Mitgliederversammlung und bei Übernahme eines Amtes im Vorstand gleiches Stimm- und Wahlrecht aus.

(4) Jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen im Rahmen der Mitgliederversammlung kein Stimm- und Wahlrecht. Übernehmen sie ein Amt im Vorstand, so erhalten sie hier automatisch gleiches Stimmrecht wie die anderen Vorstandsmitglieder.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen und die Vereinsinteressen zu wahren.
- (2) Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
- (3) Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden sind zu Beitragszahlungen verpflichtet.

§ 9 Beiträge der Mitglieder

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Quartal des Geschäftsjahres bzw. der Aufnahme in den Verein fällig. Bei Aufnahme im ersten Halbjahr wird der volle Jahresbeitrag fällig, sonst die Hälfte des Jahresbeitrages.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der ggf. verpflichtende Arbeitseinsatz von aktiven Mitgliedern sowie die Höhe eventueller Sonderzahlungen wie zum Beispiel
 - Aufnahmegebühren,
 - Zahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden

beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat die hierzu gefassten Beschlüsse in einer Beitragordnung niederzuschreiben.

- (3) Mitglieder, welche in Würdigung ihrer Verdienste für den BTV 81 e. V. vom TV Rheinland die „Goldene Ehrennadel“ verliehen bekommen haben, werden in Abweichung von § 5 Absatz 6 direkt zum Ehrenmitglied ernannt.
- (4) Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende des Vereins sind grundsätzlich von allen finanziellen und materiellen Leistungen (z. B. Beitrag, Arbeitsstunden, etc.) gegenüber dem Verein befreit.

(5) Mitglieder, welche in Würdigung ihrer Verdienste für den BTV 81 e. V. vom TV Rheinland die „Silberne Ehrennadel“ verliehen bekommen haben, sind von 50 % der Beitragszahlung befreit.

(6) Mitglieder, welche in Würdigung ihrer Verdienste für den BTV 81 e. V. vom TV Rheinland die „Bronzene Ehrennadel“ verliehen bekommen haben, sind von 25 % der Beitragszahlung befreit.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Die Kündigung einer Mitgliedschaft bedarf der Schriftform und muss dem Vorstand bis spätestens zum 15. November des laufenden Geschäftsjahres vorliegen. Andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

(3) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports, die Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt, kann – nach vorheriger Anhörung – durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(4) Dem von einem Ausschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Berufung beim Vorsitzenden einlegen.

(5) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung und wird nach Eingang beim Vorsitzenden innerhalb von 4 Wochen im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.

(6) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, beruft alljährlich im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(2) Soweit in dieser Satzung nicht anders gesagt wird, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie ist insbesondere zuständig für

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands,
- b) die Entgegennahme der Kassenberichte des Vereins,
- c) die Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- f) die Festlegung der Vereinsbeiträge,
- g) die Festlegung des ggf. verpflichtenden Arbeitseinsatzes von aktiven Mitgliedern sowie die Höhe eventueller Sonderzahlungen,
- h) die Genehmigung des Haushaltsplans,
- i) die Änderung der Vereinssatzung und
- j) die Behandlung der Anträge der Mitglieder zur Mitgliederver-

sammlung.

(3) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des § 12 Absatz 1.

(4) Anträge der Mitglieder für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) In allen Mitgliederversammlungen entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(8) Bei Personenwahlen gilt der Bewerber als gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(9) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung von mindestens 5 Mitgliedern widersprochen wird.

(10) Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichen Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(11) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitglieder-

versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftführer/in,
- d) dem/der Schatzmeister/in,
- e) dem/der stellvertretenden Schriftführer/in,
- f) dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in,
- g) dem/der Sportwart/in,
- h) dem/der Jugendwart/in und
- i) dem/der Kulturwart/in.

Die Positionen a) – d) bilden den geschäftsführenden Vorstand.

(2) Im Rahmen der Mitgliederversammlung, in der die Vorstandswahlen anstehen, besteht auf Vorschlag des Vorsitzenden die Möglichkeit, den Vorstand um Beisitzer/innen mit speziell benannten Sonderaufgaben für die anstehende Wahlperiode zu ergänzen. Die Mitgliederversammlung hat hierüber einen Beschluss zu fassen.

(3) Gesetzliche Vertreter des Vereins sind gemäß § 26 Abs. 2 BGB der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist für sich vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende

Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden tätig wird.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu leisten.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit den Neuwahlen in der hierfür satzungsgemäß angesetzten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse oder Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.

(7) Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorsitzende ist verpflichtet eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Grundes beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

(8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall die Stimme seines Vertreters.

§ 14 Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl in Folge ist unzulässig.

(2) Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr – in jedem Fall jedoch vor der Jahreshauptversammlung – die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen und die Ein- Ausgaben mit dem genehmigten Haushaltsplan zu vergleichen.

(3) Dem Vorstand sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Reinvermögen an die Stadt Bendorf, zweckgebunden zur Sportförderung.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06. März 2008 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Herausgeber:

Bendorfer Tennisverein 81 e.V.
Postfach 1145
56155 Bendorf

btv81@web.de
www.btv81.de

im März 2008